HAUS- UND BADEORDNUNG für das Freizeit- und Thermalbad TuWass

§ 1 Zweckbestimmung, Vorrang des Aushangs

1. Das Freizeit- und Thermalbad TuWass ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung, dem Sport sowie dem Schwimmunterricht der Schulen.
2. Diese Haus- und Badeordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des TuWass gewährleisten.
3. Die Nutzung des Bade- und Saunabereichs erfolgt nach den Regelungen dieser Haus- und Badeordnung.
4. Bei Gruppen- und Gemeinschaftsbesuchen sowie Veranstaltungen ist der Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, bei den Schwimmstunden der Schulen sind die aufsichtführenden Lehrkräfte für die Einweisung der Teilnehmer zur Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Zutritt

1. Die Benutzung des TuWass steht soweit nachstehend nicht anders geregelt jedermann frei, der eine gültige Zugangsberechtigung besitzt.
2. Von der Benutzung des Bades ausgenommen sind:
   a. Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes;
   b. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen;
   c. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
3. Personen,
   a. die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszukleiden,
   b. die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen,

   ist der Zutritt zum Bad nur in Begleitung einer Person gestattet, die in der Lage ist, die körperlichen oder geistigen Defizite auszugleichen und hierfür die Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.
4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson gestattet, die für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann. Dasselbe gilt für Kinder, die das 7. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können.
5. Für den Besuch von Gruppen sowie die gewerbliche Nutzung gelten besondere Bestimmungen. Diese sind bei der Bäderverwaltung zu erfragen.
6. Der Besuch von Gruppen ab 20 zahlenden Personen ist bei der Bäderverwaltung mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich anzufragen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des TuWass können den Veröffentlichungen der Tuttlinger Wasser und Bäder GmbH, insbesondere dem Aushang am Eingang des TuWass entnommen werden.
2. Bei technischen Störungen, Veranstaltungen oder besonderen Umständen können die Öffnungszeiten geändert oder das Bad vorrübergehend geschlossen werden.
3. Das Sportbecken steht werktäglich außerhalb der Schulferien bis 10.30 Uhr ausschließlich den Schulen für die Erteilung von Schwimmunterricht zur Verfügung.
4. Einlassschluss ist 1 1/2 Stunden vor Ende der Öffnungszeit.
5. Bade- und Saunazeit enden 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit, d.h. zu diesem Zeitpunkt sind die Bereiche zu verlassen.
6. Für besondere Angebote (z.B. Bewegungswelle, Damensauna) können spezielle Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt und die Nutzung einzelner Betriebsteile vorübergehend eingeschränkt werden. Insbesondere können im Rahmen der Kurse der Bewegungswelle einzelne Teile des Aktionsbeckens bzw. des Thermalinnenbeckens vorübergehend gesperrt werden. Die Badegäste werden hiervon entsprechend unterrichtet, sofern dies Einschränkungen für die Nutzung des Bades und/oder der Sauna bedeutet.
7. Die angemessene Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote stellt keinen Mangel dar und begründet keine Ansprüche auf Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises, es sei denn, das TuWass hat den Badegast durch einen entsprechenden Aushang nicht rechtzeitig auf die Einschränkung hingewiesen.

§ 4 Parken

1. Die vor und neben dem TuWass ausgewiesenen Parkflächen werden den Gästen des Freizeit- und Thermalbades kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Parker, die nicht Gäste des Freizeitbades TuWass sind, haben eine Parkgebühr zu entrichten. Die Höhe der Parkgebühr sowie der Entrichtungszeitraum sind den Auszeichnungen am Parkautomaten zu entnehmen.
3. Jeder Parkplatzbenutzer hat zunächst ein Parkticket am Parkautomaten käuflich zu erwerben. Den Besuchern des Freizeit- und Thermalbades TuWass werden die Parkgebühren bei Betreten des Bades gegen Vorlage der Quittung, die als Gutschein gilt, durch Anrechnung auf den Eintrittspreis voll

erstattet. Sofern die Parkgebühren den Eintrittspreis übersteigen oder ein bereits bezahltes Online-Ticket vorgewiesen wird, erfolgt die Erstattung des Differenzbetrags in bar. Voraussetzung für eine Anrechnung der Parkgebühren ist, dass Parkvorgang und Badbesuch am gleichen Tag erfolgen.

4. Der Betreiber behält sich vor, die Rechtmäßigkeit des Rückerstattungsanspruchs durch Abfrage des Auto-Kennzeichens zu überprüfen. Die Nutzung dieser Daten richtet sich nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.
5. Kunden mit Mehrfacheintrittsmedien, wie z.B. 11er-Vorteil, Bewegungswelle, erhalten die Möglichkeit, die Parkgebühr mit dem Transponder am Parkautomaten zu bezahlen. Hierfür wird das Medium bei der Erstausgabe entsprechend konfiguriert, so dass für jeden vorgesehenen Besuch ein Parkticket mittels des Transponders am Parkautomaten gelöst werden kann.
6. swtVIP Kunden können die Parkgebühren jederzeit mit Ihrem VIP-Band bezahlen. Bei einem Badbesuch erhalten Sie über das VIP Band eine entsprechende Rückvergütung. Erfolgt kein Badbesuch, werden die Parkgebühren über die monatliche Abrechnung eingezogen.
7. Außerhalb der TuWass Parkplätze gelten die ausgezeichneten Regeln und Gebühren.

§ 5 Eintrittspreise

1. Für die Benutzung des Sauna- und Badebereichs ist pro Person und Nutzung ein Eintrittspreis zu entrichten. Der Eintrittspreis richtet sich nach Nutzungszeitpunkt, Nutzungsdauer und personenbezogenen Eigenschaften wie nachstehend beschrieben.
2. Einzelne personenbezogene Eigenschaften berechtigen zur Nutzung von ermäßigten oder speziellen Preisen. Die Anspruchsgrundlage für eine Ermäßigung ist bei jedem Eintritt durch Vorlage amtlicher Dokumente oder Bescheinigungen nachzuweisen.
3. Der Eintrittspreis gilt für die gebuchte Badezeit (1 1/2 Stunden oder 3 Stunden) oder Saunazeit (3 Stunden).
4. Bei Überschreitung der Nutzungszeit entsteht eine Nachzahlgebühr in Höhe von 1,50 EUR pro Person je angefangene halbe Stunde.
   In der Sauna beträgt die Gebühr 3 EUR pro Person je angefangene halbe Stunde.
5. Bei vorhandenen 11er-Karten gilt der Eintrittspreis für eine Badezeit von 1 1/2 Stunden oder für eine Saunazeit von 3 Stunden. Wird die gebuchte Nutzungszeit überschritten, so gelten die Gebühren lt. § 5, Punkt 4.
6. Mehrfacheintrittstarife und von der Tuttlinger Wasser und Bäder GmbH im eigenen Namen verkaufte Gutscheine verlieren ihre Gültigkeit drei Jahre nach Schluss des Kalenderjahres, in dem der Gutschein oder die Mehrfacheintrittskarte gelöst wurde.

§ 6 Zutrittsberechtigungen

1. Als Zugangsberechtigung erhält jeder Badegast nach Vorweisung des Online-Tickets ein Transponder-Armband.
2. Das Transponder-Armband dient innerhalb des Bades als Schlüssel für die Garderobenschränke und Wertfächer sowie als bargeldloses Zahlungsmittel für Gastronomie, Massage sowie alle weiteren kostenpflichtigen Angebote.
3. Das Transponder-Armband wird in unterschiedlichen Farben ausgegeben. Diese zeigen, welche Besucherkategorie das Armband erworben hat und welcher finanzielle Verfügungsrahmen pro Besuch zur Verfügung steht.

	Transponder-Armband Farbe	Max. Verfügungsrahmen je Besuch (EUR)
Erwachsene	Rot	100,00
Jugendliche, Schüler, Studenten	Gelb	20,00
Kinder bis einschl. 14 Jahren	Grün	10,00
Schwerbehinderte ab GdB 50	Gelb mit rotem Gehäuse	100,00
11er Vorteil Bad	Blau	Wie oben
11er Vorteil Sauna	Blau mit rotem Gehäuse	Wie oben
Bewegungswelle	Hellgrün	100,00
swtVIP Band	Schwarz	200,00

4. Wird ein höherer Verfügungsrahmen benötigt, kann der bereits ausgeschöpfte Betrag an der Kasse beglichen werden. Anschließend steht wieder der volle Betrag zur Verfügung.
5. Ein Anspruch auf Übertragung oder Auszahlung des Verfügungsrahmens besteht nicht.
6. Das Transponder-Armband für die einmalige Nutzung gilt nur am Tag der Ausgabe. Es ist bei Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben oder in den Automaten am Drehkreuz zu werfen. Etwaiger Verzehr oder Nachzahlungen sind vor Verlassen des Bades an der Kasse oder am Nachzahlautomaten zu begleichen.
7. Das Transponder-Armband für einen Mehrfachtarif (11er Vorteil) ist bei Verlassen des Bades zu behalten. Es ist erst nach der letzten Nutzung abzugeben. Etwaiger Verzehr oder Nachzahlungen sind nach jedem Besuch vor Verlassen des Bades an der Kasse oder am Nachzahlautomaten zu begleichen.
8. Gekaufte Zutrittsberechtigungen oder Gutscheine werden nicht zurückgenommen und auch nicht verrechnet. Bei Verlust erfolgt weder Ersatz noch Rückerstattung.

9. Je Badbesuch ist der Erwerb einer Zutrittsberechtigung erforderlich. Diese berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades und verliert mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Eine Unterbrechung der Nutzungszeit sowie das mehrmalige Betreten und Verlassen des Bades mit einer einzigen Zutrittsberechtigung ist ausgeschlossen.

10. Mit Verlassen des Bades gelten alle mit Zahlung des Eintrittspreises erworbenen Leistungsansprüche für einen Bade- oder Saunabesuch als erfüllt.

11. Das Transponder-Armband ist während des Aufenthalts im Bade- und Saunabereich sichtbar an Hand- oder Fußgelenk zu tragen. Der Kassenbeleg muss bis zum Verlassen der Anlage unbedingt aufbewahrt werden.

12. Da mit Hilfe des Kassenbeleges eine Identifizierung des Transponder-Bandes möglich ist, wird empfohlen, den Beleg so zu verwahren oder mit sich zu führen, dass er im Falle von Verlust oder Diebstahl des Transponder-Bandes zugänglich ist.

§ 7 Verlust oder Diebstahl der Zutrittsberechtigung

1. Verlust oder Diebstahl des Transponder-Armbands sind dem Personal unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Diebstahl des Transponder-Armbandes muss der bei der Ausgabe des Transponder-Bandes ausgehändigte Kassenbeleg vorgelegt werden. Es gelten die nachfolgenden Regelungen, einschließlich Abs. 2 und 3.

   a. Kann der Kassenbeleg für den Erwerb des Transponder-Bandes vorgelegt werden, wird das Band sofort gesperrt. Wert- und Garderobenschrank des Kunden werden durch das Personal zugänglich gemacht, nachdem der Kunde den Inhalt der Schränke möglichst genau beschrieben hat. Das Personal ist berechtigt, nach Öffnung der Schränke die Vorlage eines Ausweises zu verlangen. Bei Verlassen des Bades hat der Kunde den Saldo auf dem gesperrten Transponder-Band zzgl. einer Gebühr von 10 EUR für den Verlust des Bandes zu entrichten.

   b. Befindet sich der Kassenbeleg für den Erwerb des Transponder-Bandes im Garderobenschrank oder Wertfach, muss der Kunde dem Personal bei Anzeige des Verlusts die Schrank- und Wertfachnummer nennen und deren Inhalt möglichst genau beschreiben. Danach werden Schrank bzw. Wertfach durch das Personal geöffnet, so dass der Kassenbeleg vorgelegt und das Transponder-Band gesperrt werden kann. Bei Verlassen des Bades hat der Kunde den Saldo auf dem gesperrten Transponder-Band zzgl. einer Gebühr von 10 EUR für den Verlust des Bandes zu entrichten. Das Personal ist berechtigt, die Vorlage eines Ausweises zu verlangen.

   c. Kann der Kassenbeleg auch nach Öffnung von Garderobenschrank und Wertfach nicht beigebracht und der Saldo des Transponder-Bandes nicht ermittelt werden, hat der Kunde bei Verlassen des Bades eine Gebühr für den Verlust des Transponderbandes in Höhe von **10 EUR** zu entrichten. Darüber hinaus hat der Kunde eine Sicherheitsleistung zu entrichten, die der durchschnittlichen Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens entspricht.

	Max. Verfügungsrahmen je Besuch (EUR)	Durchschnittliche Inanspruchnahme (EUR)
Erwachsene, Schwerbehinderte ab GdB 50	100,00	24,00
Jugendliche, Schüler, Studenten	20,00	10,00
Kinder bis einschl. 14 Jahren	10,00	5,00

   Kann der fällige Betrag bei Verlassen des Bades nicht entrichtet werden, wird eine Rechnung an den Kunden gestellt. Hierfür hat er seine Adresse bei Verlassen des Bades zu hinterlassen.

2. Kann der Sachverhalt bis zum Ende der Öffnungszeit am Tag des Verlusts des aufgeklärt und der korrekte Saldo des Transponder-Bandes ermittelt werden, wird dem Kunden eine etwaige Differenz zwischen Saldo und zu viel gezahlten Sicherheitsleistung sowie die Gebühr erstattet.

3. Für sämtliche Gebühren nach vorstehenden Absätzen gilt: Es ist dem Gast unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dem Betreiber bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. In jedem Fall ist der Kunde zur Zahlung nur verpflichtet, wenn er den Verlust des Transponderbandes zu vertreten hat.

§ 8 Allgemeines Verhalten im Bade- und Saunabereich

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft oder andere Badegäste gefährden oder belästigen kann.

2. Die Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder schuldhafter Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

3. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Benutzung des Bade- oder Saunabereichs unter den Duschen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife etc. ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art nach der Vorreinigung und vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

4. Im Bade- und Saunabereich besteht aufgrund der nassen Oberflächen erhöhte Unfallgefahr. In allen Bereichen ist daher erhöhte Vorsicht geboten und das Tragen rutschfester Badeschuhe empfohlen.

5. Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Schwimmmeister oder dem Personal zu melden.

6. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

7. Der Saunabereich ist textilfrei zu benutzen.

8. Die Duschräume sowie der Bade- und Saunabereich dürfen nur barfuß oder mit handelsüblichen, möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden.

9. Im Bade- und Saunabereich nicht gestattet ist:

   a. das Lärmen, Musizieren und der Betrieb von Wiedergabegeräten, soweit andere Badegäste gestört werden. Ausnahmen: Kurse der Bewegungswelle oder andere Sonderveranstaltungen,
   b. die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards und Cityrollern innerhalb des Bades,
   c. das Rauchen im gesamten Haus,
   d. das Wegwerfen von Glas- und anderen Gegenständen,
   e. die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
   f. das Betreten abgesperrter Rasenteile oder Anlagen,
   g. das Mitbringen von Tieren,
   h. der Aufenthalt in den Außenbecken und unter Bäumen während eines Gewitters,
   i. das gewerbsmäßige Anbieten von Waren (ausgenommen Restaurant),
   j. das Öffnen der Fluchttüren durch Unbefugte,
   k. das Mitführen und Benutzen von Handys, Smartphones und Tablets,
   l. das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern oder Taschen,
   m. der Verzehr von Speisen und Getränken außerhalb des Gastronomiebereichs,
   n. das Schneiden von Nägeln und das Entfernen von Hornhaut,
   o. das Färben oder Entfernen von Körperhaaren,
   p. das Kauen von Kaugummi,
   q. das Ausspeien auf den Fußboden und in die Schwimmbecken,
   r. der Austausch von Zärtlichkeiten und intimen Handlungen.

   Zuwiderhandelnde können mit Hausverweis, in schweren Fällen nach billigem Ermessen des TuWass mit Hausverbot und bei strafrechtlich relevantem Handeln einer Anzeige belegt werden.

10. Der Genuss von Alkohol ist auf ein individuell vertretbares Maß zu beschränken. Wahrnehmbar alkoholisierte Gäste, die nach billigem Ermessen des TuWass eine Gefährdung oder Störung des Badebetriebs bedeuten könnten, werden des Hauses verwiesen.

11. Das Fotografieren, Ablichten oder Filmen ist im gesamten Bad- und Saunabereich untersagt. Dies gilt auch für den Unterwasser-Bereich. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke oder für die Presse müssen vorab durch die Geschäftsleitung schriftlich genehmigt werden.

12. Insbesondere in der kalten Jahreszeit dürfen abgesperrte Bereiche nicht betreten werden. Im Außenbereich gilt besondere Vorsicht bei Schnee und Eis.

§ 9 Benutzung der einzelnen Einrichtungen

Schwimm-, Thermal- und Freizeitbecken

1. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Freizeitbecken aufhalten. Für Kinder, die nicht schwimmen können, wird das Tragen geeigneter Schwimmhilfen (Schwimmflügel) während der gesamten Aufenthaltsdauer im Bad empfohlen.

2. Im Schwimmerbecken dürfen sich nur Personen aufhalten, die schwimmen können. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt nur für Schwimmkurse der Bewegungswelle oder sonstige von der Bäderleitung genehmigte Schwimmkurse.

3. Es ist nicht gestattet, andere Badegäste zu belästigen oder zu gefährden, insbesondere durch Tauchen, seitliches Einspringen oder Hineinstoßen. Verstöße können mit Hausverweis geahndet werden.

4. Die Benutzung von Luftmatratzen, Schwimmtieren, Schwimmflossen, Schnorcheln und Ähnlichem ist untersagt, ausgenommen hiervon sind Übungs- und Trainingszwecke nach vorheriger Genehmigung durch das Aufsichtspersonal.

Wasserrutschen, Wave Rocket®, Strömungskanal, Kleinkinderbereich

1. Die Rutschen dürfen nur zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden.

2. Die Benutzungsanleitung an den Wasserrutschen und die Ampelanlage müssen zwingend beachtet werden. Den Anweisungen des Badpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Der Auslaufbereich ist unverzüglich nach dem Eintauchen ins Wasser zu verlassen.

4. Eltern oder erwachsene Aufsichtspersonen von Kindern, Nichtschwimmern sowie behinderten Personen obliegt die alleinige Aufsichtspflicht. Sie haften für die von ihnen beaufsichtigten Personen.

5. Der Kleinkinderbereich darf von Kindern nur unter Aufsicht ihrer Eltern genutzt werden.

Benutzung der Saunaanlage

1. Der Saunabereich ist textilfrei zu benutzen. Nach Beendigung des Besuchs der Saunakabinen und Abschluss der Abkühlphase wird das Tragen eines Bademantels bzw. das Umlegen eines Handtuchs empfohlen.

2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den Saunabereich nur in Begleitung Erwachsener nutzen.

3. Jeder Saunagast ist verpflichtet, sich vor und nach jedem Sauna- und Dampfbadgang unter den Duschen gründlich zu reinigen.

4. In den Saunakabinen sind die Gespräche so leise zu führen, dass keine anderen Gäste gestört werden.
5. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Das Mitbringen und Benutzen eigener Aufgussmittel ist nicht gestattet.
6. Bei der Nutzung der Saunakabinen ist ein Handtuch als Sitz- oder Liegeunterlage mit einer Mindestgröße von 70 cm x 140 cm zu benutzen.
7. Das Abstreifen oder Abbürsten von Schweiß ist in den Saunakabinen zu unterlassen.
8. Badeschuhe dürfen in den Saunakabinen nicht benutzt werden. Sie sind vor Betreten der Kabine auszuziehen.
9. In den Ruheräumen ist darauf zu achten, dass absolute Ruhe herrscht.

§ 10 Geld, Wertsachen, Kleideraufbewahrung, Fundgegenstände

1. Zum Aus- und Ankleiden stehen Wechselkabinen und Sammelumkleiden zur Verfügung. Die Kleidung kann in einem verschließbaren Garderobenschrank innerhalb des Umkleidebereichs aufbewahrt werden.
2. Zur Aufbewahrung von Geld und Wertsachen sind Garderobenschränke sowie Wertsachenfächer vorhanden. Der Bereich der Wertsachenfächer ist videoüberwacht. Der Betreiber übernimmt keinerlei Überwachungs- oder Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertsachen, insbesondere werden durch die Bereitstellung der Schließfächer keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet.
3. Auf die Benutzung eines bestimmten Garderobenschranks, eines Wertsachenfachs oder einer Umkleidekabine besteht kein Anspruch.
4. Bei Diebstahl oder Verlust des Transponder-Armbands wird gemäß § 6 Abs. 1 verfahren. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Schränke und Wertsachenfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden aus Sicherheitsgründen vom Personal geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
6. Fundgegenstände sind unverzüglich beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Der Betreiber haftet für Schadensersatzansprüche der Badegäste wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt.
2. Der Betreiber haftet ebenfalls unbegrenzt für Schadensersatzansprüche der Badegäste, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers beruhen.
3. Für Schadensersatzansprüche, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers beruhen, haftet der Betreiber nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Als vertragswesentliche Pflicht wird eine Pflicht angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Betreiber nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Badegastes aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. § 10 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
4. Die sich aus Abs. 1 bis 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Betreiber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Einrichtung übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der Betreiber und der Badegast eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Einrichtung getroffen haben. Etwa anwendbare Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Soweit vorstehend nicht anderweitig geregelt, ist die Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ausgeschlossen.
6. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch im Falle einer Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.
7. Die vorstehende Haftungsbeschränkung (Abs. 1 bis 6) gilt auch für die Haftung des Betreibers für auf den Parkplätzen des Bades abgestellte Fahrzeuge.

§ 12 Hausrecht des Personals

1. Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung im gesamten Bad zu sorgen.
2. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Besucher haben den Anordnungen des Personals unbedingt Folge zu leisten.
3. Das Personal ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung halten oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, des Hauses zu verweisen.
4. Gegenüber Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung oder die Anweisungen des Personals verstoßen, kann die Bäderleitung ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen. Dies erfolgt schriftlich und kann nur durch die Geschäftsleitung wieder aufgehoben werden.
5. Strafrechtlich relevantes Verhalten wird zur Anzeige gebracht.
6. Sofern der Kunde die Erteilung eines Hausverweises oder –verbots zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung oder Verrechnung des gezahlten Eintrittspreises. Dem Kunden steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Betreiber durch die Umstände, die zur Erteilung des Hausverweises oder -verbots führten, ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 13 Aufsichtspflicht

1. Dem Betreiber des TuWass obliegt die Verkehrssicherungspflicht des Bades.
2. Jeder Badegast hat bei seinem Besuch entsprechende Vor- und Umsicht walten zu lassen.
3. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder, sofern sie das Bad allein besuchen, mit den besonderen Erfordernissen vertraut zu machen und auf die möglichen Gefahren hinzuweisen, die mit einem Besuch des TuWass verbunden sein können.
4. Die Aufsichtspflicht für begleitungsbedürftige Personen und minderjährige Kinder obliegt zu jeder Zeit der erwachsenen Begleitperson respektive den Eltern. Diese ist nicht gewährleistet, wenn sich die Begleitpersonen in anderen Bereichen aufhalten als die zu beaufsichtigenden Personen oder Kinder. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Badepersonal übertragen werden.
5. Die Aufsichtspflicht während des Schulschwimmunterrichts obliegt ausschließlich den Schulschwimmlehrern.
6. Die Aufsichtspflicht bei Vereinsübungsschwimmen obliegt den verantwortlichen Übungsleitern.
7. Die Aufsichtspflicht bei Therapie- oder anderen Gruppen obliegt dem Therapeuten oder Instruktor.

§ 14 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 15 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Der Betreiber des TuWass nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Badeordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Tuttlingen, 01.10.2026,

Tuttlinger Wasser und Bäder GmbH

Stand: 01.10.2026